Ambrosius Severin Bischofberger
10.1.1860 – 20.3.1917

Appenzeller, Schifflisticker, Tüftler und AHV-Vorkämpfer

Karl Jakob Bischofberger, Enkel von Ambrosius Severin Bischofberger

Dieses in eine Brosche eingearbeitete Porträt ist das einzige Foto, das von Ambrosius Severin Bischofberger existiert, aufgenommen ungefähr in den Jahren 1890 bis 1900.

Mein Grossvater väterlicherseits – Ambrosius Severin Bischofberger – wurde am 10. Januar 1860 als zweites Kind von Johann Theodor Bischofberger und Maria Genofeva, geborene Breu, in Oberegg AI geboren. Über seine Jugendzeit ist nichts weiteres bekannt, ausser dass er diese zusammen mit sieben Brüdern und einer Schwester in Oberegg AI im Dorfteil «Nord» verbrachte. Am 3. März 1895 ging er mit Maria Messmer von Thal SG in Oberbüren SG die Ehe ein. In Gossau im st. gallischen Fürstenland betätigte sich Ambrosius als Schifflisticker, nicht in einer Fabrik, sondern als Heimarbeiter. Am 2. Februar 1896 erblickte mein Vater – Karl Bischofberger – das Licht der Welt. Seine Eltern wohnten zu diesem Zeitpunkt in einem kleinen Häuschen oberhalb von Gossau, im «Rosenhügel» an der Strasse nach Herisau. Hier arbeitete Ambrosius im Keller auf festgestampftem Naturboden an seiner Schifflistickmaschine im Lohn der damals florierenden ostschweizerischen Stickereiindustrie. Zur Beleuchtung des dunklen Kellers diente damals noch ein sogenanntes Unschlittlicht (Talglicht). Die Stenografie faszinierte ihn so sehr, dass er seinem Stammhalter diese Kurzschrift beibrachte, bevor dieser überhaupt schreiben konnte. Edward, sein zweiter Sohn, wurde am 3. Dezember 1899 geboren, starb aber nach nur wenigen Wochen am 21. Januar 1900. Als Drittgeborenes kam am 9. Dezember 1903 Tochter Hedwig auf die Welt.

Ambrosius war ein unermüdlicher «Tüftler», den nicht nur die Stenografie faszinierte, sondern auch die technischen Abläufe in seiner Stickmaschine, die Rationalisierung umweltbelastender Gebräuche und vor allem auch die sozialen Verhältnisse zu Beginn des 20. Jahrhunderts. So stellte er, wie sein ältester Sohn berichtete, einmal an Weihnachten einen künstlichen Christbaum in die gute Stube, gefertigt aus den Stäbchen eines Regenschirms, die er mit auf seiner Stickmaschine hergestellten Bändern als Zweige verkleidete. Seine tief religiöse und sehr konservativ veranlagte Frau Maria verbat sich aber solchermassen modernes Getue, auf dass der künstliche «Baum» unverzüglich durch eine echte Tanne ersetzt wurde, was dem erfinderischen Trieb von Ambrosius einen schweren Dämpfer versetzte. Doch er liess sich nicht entmutigen. Zusammen mit seinem Berufskollegen Josef Sprenger forschte er nach neuen Stickereimethoden, was schliesslich zur Eingabe einer «Erfindung der Zweistoff- und Reifstickerei» an die Maschinenfabrik Saurer in

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Statuten Entwurf
zur Gründung einer freiwilligen Altersunterstützungskasse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I.

I. Unter dem Namen freiwillige Alters- und Invaliden Kasse des schweizerischen Land- und Schuhflickerverbandes wird eine Institution geschaffen, welche den Zweck hat, dessen Mitglieder im Falle völliger oder teilweiser Invalidität, sowie nach zurückgelegtem 60. Altersjahre, durch materielle Unterstützung die Bestreitung des nötigen Lebensunterhaltes zu erleichtern.

II. Sämmtliche, dem beiden Verbänden angehörigen Meister und Meisterinnen Arbeitnehmer sind nach Maßgabe dieser Statuten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter und Invalidität versichert.

III. Die Alters- und Invalidenversicherung wird von einer besondern centralen Verwaltung geleitet, mit ebenfalls besondern Rechnungsjahren.

IV. Die Alters- und Invalidenrenten sind für gewöhnlichen Unterhalt des Versicherten bestimmt, und dürfen für keinen Fall weder verpfändet noch verpfändet werden.

V. Ist die Invalidität eine Folge grober Selbstverschuldung, so leistet die Casse nur die Hälfte der laut Statuten vor Beschluß festgesetzten Rente.

VI. Für den Austritt gelten die Verbandsstatuten. Wo etwaige Streitfragen vorliegen über die Gesundheitsverhältnisse in Bezug auf die Zulässigkeit des Versicherens der Verwaltungsrath, als letzte Instanz die Generalversammlung. entscheidet

Handschriftlicher Statuten-Entwurf zur Gründung einer freiwilligen Altersunterstützungkasse.

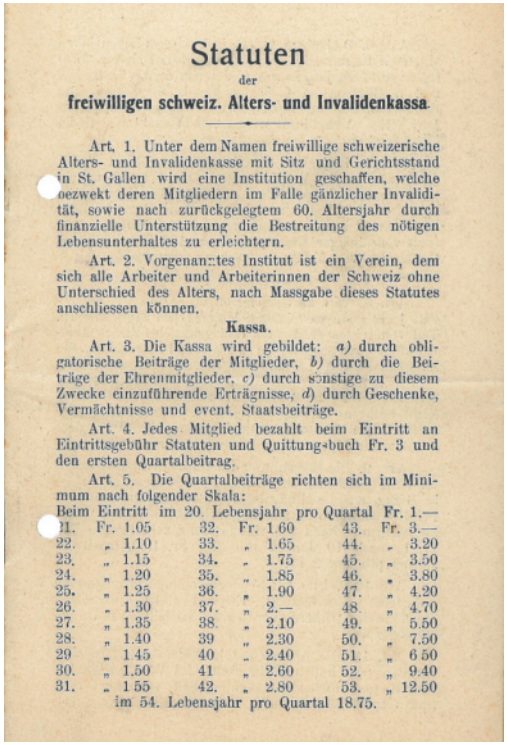

Statuten
der
freiwilligen schweiz. Alters- und Invalidenkasse.

Art. 1. Unter dem Namen freiwillige schweizerische Alters- und Invalidenkasse mit Sitz und Gerichtsstand in St. Gallen wird eine Institution geschaffen, welche bezwekt deren Mitgliedern im Falle gänzlicher Invalidität, sowie nach zurückgelegtem 60. Altersjahr durch finanzielle Unterstützung die Bestreitung des nötigen Lebensunterhaltes zu erleichtern.

Art. 2. Vorgenanntes Institut ist ein Verein, dem sich alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Schweiz ohne Unterschied des Alters, nach Massgabe dieses Statutes anschliessen können.

Kassa.

Art. 3. Die Kassa wird gebildet: *a)* durch obligatorische Beiträge der Mitglieder, *b)* durch die Beiträge der Ehrenmitglieder, *c)* durch sonstige zu diesem Zwecke einzuführende Erträgnisse, *d)* durch Geschenke, Vermächtnisse und event. Staatsbeiträge.

Art. 4. Jedes Mitglied bezahlt beim Eintritt an Eintrittsgebühr Statuten und Quittungsbuch Fr. 3 und den ersten Quartalbeitrag.

Art. 5. Die Quartalbeiträge richten sich im Minimum nach folgender Skala:

Beim Eintritt im 20. Lebensjahr pro Quartal Fr. 1.—

21.	Fr. 1.05	32.	Fr. 1.60	43.	Fr. 3.—
22.	„ 1.10	33.	„ 1.65	44.	„ 3.20
23.	„ 1.15	34.	„ 1.75	45.	„ 3.50
24.	„ 1.20	35.	„ 1.85	46.	„ 3.80
25.	„ 1.25	36.	„ 1.90	47.	„ 4.20
26.	„ 1.30	37.	„ 2.—	48.	„ 4.70
27.	„ 1.35	38.	„ 2.10	49.	„ 5.50
28.	„ 1.40	39	„ 2.30	50.	„ 7.50
29	„ 1.45	40	„ 2.40	51.	„ 6.50
30.	„ 1.50	41	„ 2.60	52.	„ 9.40
31.	„ 1.55	42.	„ 2.80	53.	„ 12.50

im 54. Lebensjahr pro Quartal 18.75.

Gedruckte Statuten der 1911 geplanten freiwilligen schweiz. Alters- und Invalidenkasse.

Arbon TG führte, die bereits damals Textilmaschinen herstellte. Ambrosius streckte seine Fühler gar bis in die USA aus, wo er die Chicago Embroidery Company an der Paulina, Ohio and Osborne Streets in Chicago kontaktierte, von wo am 19. April 1910 ein Johannes Bodenmann einige handschriftliche Zeilen als Empfangsbestätigung an Ambrosius Bischofberger schrieb. Am 12. Juli 1910 wurde die Erfindung vom Eidg. Amt für Geistiges Eigentum unter der Patent-Gesuch-Nummer 60251 registriert. Ob die Erfindung von Ambrosius Eingang in die Serienproduktion fand, ist leider nicht dokumentiert und somit fraglich.

Ambrosius verfügte aber auch über ein ausgesprochen starkes soziales Verantwortungsgefühl. Es lag deshalb nahe, dass er sich aktiv bei den «Grütlianern» – so nannte man damals die sich für eine soziale Gerechtigkeit einsetzenden Bürger – engagierte. Es war Ambrosius Bischofberger, der zusammen mit Gleichgesinnten unermüdlich an der Schaffung einer finanziellen Absicherung der Werktätigen im Alter und bei Invalidität arbeitete. Aktenkundig sind seine Bemühungen in den Jahren 1906 bis 1915, wobei die Aktivitäten im Jahr 1913 offensichtlich ihren Höhepunkt erreichten. Weitgehend in gestochener altdeutscher Handschrift unterbreitete Ambrosius seine Ideen für eine Alters- und Invaliditätskasse interessierten Kreisen, richtete Anfragen und Bittgesuche zur Unterstützung an Banken, Vereine und an die Regierungen der Kantone St. Gallen, Thurgau, der beiden Appenzell und Schaffhausen, beauftragte Versicherungsfachleute und -mathematiker in der ganzen Schweiz mit der Erstellung von Gutachten, korrespondierte mit dem Eidgenössischen Versicherungsamt in Bern, entwarf Statuten und Finanzierungsmodelle und gründete 1911 die «Alters- und Invaliditätskasse des Ostschweizer Stickereiverbandes». Die Grundidee dieser Kasse war die Schaffung eines Fonds, der durch Einnahmen aus Lotterien, freiwilligen Beiträgen und finanziellen Zuwendungen zu äufnen sei. Trotz aller Bemühungen seitens Ambrosius Bischofbergers und seiner Mitstreiter liess sich in der damaligen Zeit die Idee einer finanziellen Absicherung im Alter und bei Invalidität nicht realisieren. Immer wieder kamen Absagen wie «Lotterien – auch für gemeinnützige Zwecke – seien verboten» oder «Die Kantonsregierung plant eine öffentliche Versicherung und hat dafür bereits Rückstellungen beschlossen!» Auch der Hinweis, dass seitens der Schweizer Regierung an einem solchen Projekt gearbeitet werde, fehlte nicht. Es dauerte aber noch mehr als 30 Jahre, bis sich am 6. Juli 1947 die Schweizer Männer (damals gab

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

es noch kein Frauenstimmrecht auf eidgenössischer Ebene) zur Vorlage des Bundesrates zur Einführung der AHV äussern konnten – die Vorlage wurde angenommen und in der Folge die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV schweizweit eingeführt.

Die Idee von Ambrosius Bischofberger aber liess sich in der 2. Dekade des 20. Jahrhunderts noch nicht verwirklichen. Im Dezember 1914 hielt er als letzte seiner handschriftlichen Aufzeichnungen fest: «Im August 1914 brach der Europäische Krieg aus, der unseren getroffenen Aktivitäten ein Ende setzte. Die Lotteriebewilligung steht immer noch aus. Dafür wird von uns nun eine Prämien-Obligationen-Versicherung studiert und hoffen wir, von der hohen Regierung Schaffhausen die Bewilligung zu erhalten.» Ambrosius Bischofberger starb wenige Jahre nach dem Scheitern seiner unermüdlichen Anstrengungen am 20. März 1917 in Gossau SG, wo er auf dem Friedhof im Schatten der katholischen Pfarrkirche mitten im Dorf zu Grabe getragen wurde.

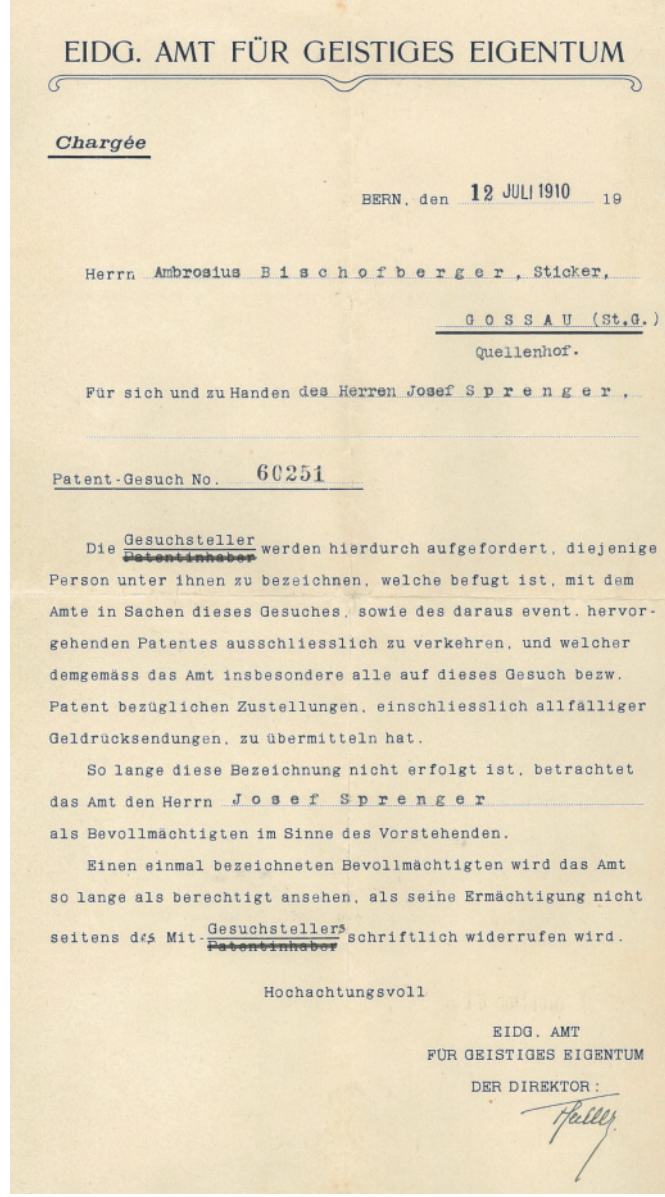

EIDG. AMT FÜR GEISTIGES EIGENTUM

Chargée

BERN, den 12 JULI 1910 19

Herrn Ambrosius Bischofberger, Sticker,

GOSSAU (St.G.)

Quellenhof.

Für sich und zu Handen des Herren Josef Sprenger,

Patent-Gesuch No. 60251

Die Gesuchsteller ~~Patentinhaber~~ werden hierdurch aufgefordert, diejenige Person unter ihnen zu bezeichnen, welche befugt ist, mit dem Amte in Sachen dieses Gesuches, sowie des daraus event. hervorgehenden Patentes ausschliesslich zu verkehren, und welcher demgemäss das Amt insbesondere alle auf dieses Gesuch bezw. Patent bezüglichen Zustellungen, einschliesslich allfälliger Geldrücksendungen, zu übermitteln hat.

So lange diese Bezeichnung nicht erfolgt ist, betrachtet das Amt den Herrn Josef Sprenger als Bevollmächtigten im Sinne des Vorstehenden.

Einen einmal bezeichneten Bevollmächtigten wird das Amt so lange als berechtigt ansehen, als seine Ermächtigung nicht seitens des Mit-Gesuchstellers ~~Patentinhaber~~ schriftlich widerrufen wird.

Hochachtungsvoll

EIDG. AMT
FÜR GEISTIGES EIGENTUM
DER DIREKTOR:

Einschreibe-Brief vom Eidg. Amt für Geistiges Eigentum an Ambrosius Bischofberger, Sticker, Gossau SG, datiert 19. Juli 1910.